



Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung: Steuern



Allgemeiner Aufwandsfreibetrag für Ehrenamtliche (Ehrenamtsfreibetrag)

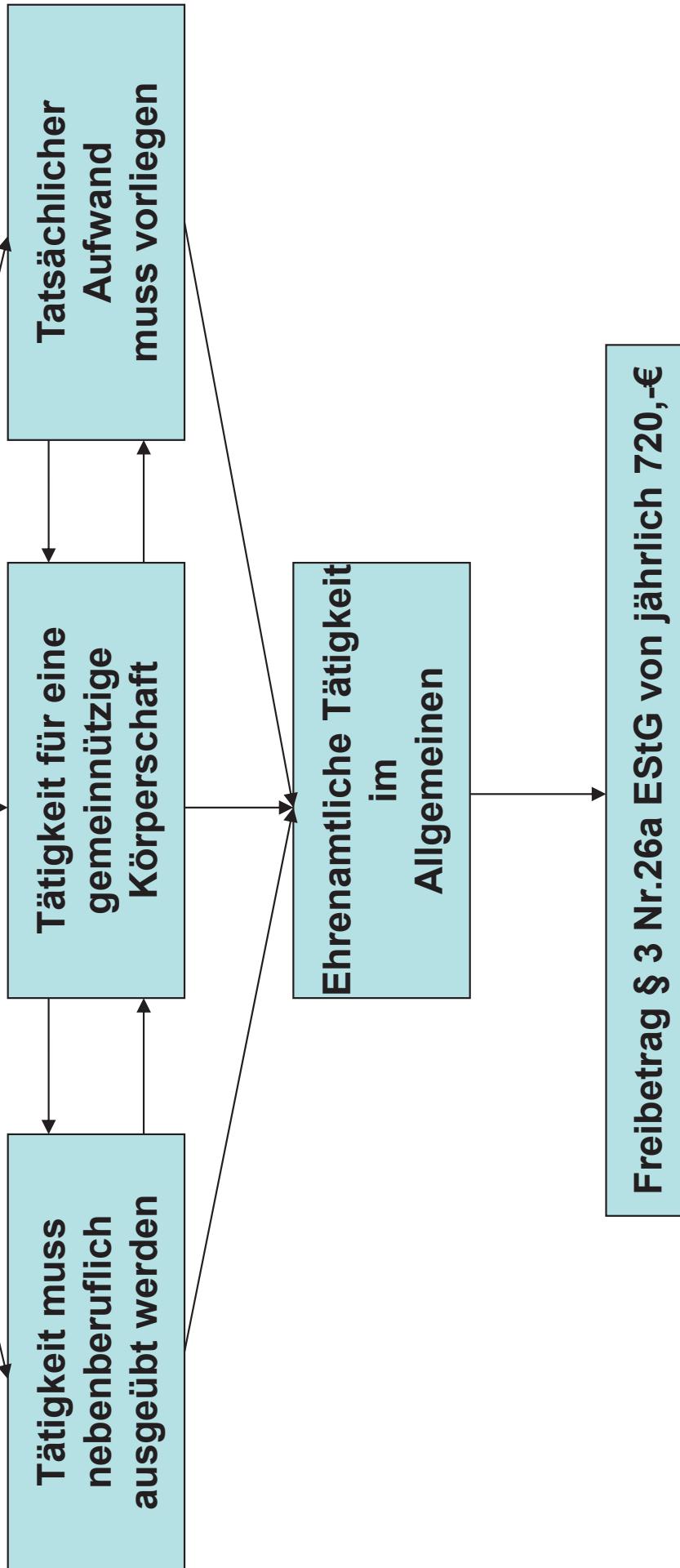
§ 3 Nr. 26a EStG



Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung : Steuern

Voraussetzungen Freibetrag nach § 3 Nr.26 a EStG





Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung : Steuern

Voraussetzungen Freibetrag nach § 3 Nr.26a EStG

- **Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden**
(Tätigkeit darf nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nehmen)
- **Körperschaft für die die Tätigkeit ausgeübt wird muss gemeinnützig sein**
- **Tätigkeit muss ehrenamtlich ausgeübt werden**
- **eine tatsächlicher Aufwand muss vorliegen**



Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung : Steuern

Hinweise zum § 3 Nr.26a EStG

- **Freibetrag in Höhe von 720,- € jährlich**
- **Inanspruchnahme einmal im Kalenderjahr unabhängig von der Anzahl ehrenamtlicher Tätigkeiten**
- **Ausschluss gegenüber des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG**
(Ausnahme: Freibeträge nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG werden dann nebeneinander gewährt, wenn Vergütungen für nach unterschiedlichen Befreiungsregelungen begünstigte Tätigkeiten vorhanden sind)
- **Tätigkeit darf nicht im Rahmen von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ausgeübt werden**
- **Freibetrag kann nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden**
- **Bestätigung des ehrenamtlich Tätigen, dass Freibetrag nicht bereits bei einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit berücksichtigt wird**



Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung: Steuern

Hinweise zum § 3 Nr.26a EStG

Satzungsvoraussetzungen

- Die Satzung darf keine Aussage enthalten, dass der Vereinsvorstand ehrenamtlich und/oder unentgeltlich arbeitet.
- Folgende Aussage muss in die Vereinssatzung aufgenommen oder beinhaltet sein:
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatz (z.B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden.



Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung : Steuern

Hinweise

Nach dem Gemeinnützigenbürokratisierungsgesetz aus dem Februar 2013 wird die unentgeltliche Tätigkeit des Vereinsvorstandes im Sinne von § 26 BGB unterstellt. Daraus folgert, dass die Vereinssatzung die Möglichkeit einer Entgeltlichen Tätigkeit im Verein vorsieht.

Für eine Tätigkeit im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darf der Ehrenamtsfreibetrag nicht in Anspruch genommen werden.

Der Ehrenamtsfreibetrag kann auch über eine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) einem ehrenamtlichen Mitarbeiter zugute kommen.



Landessportbund
Hessen e.V.



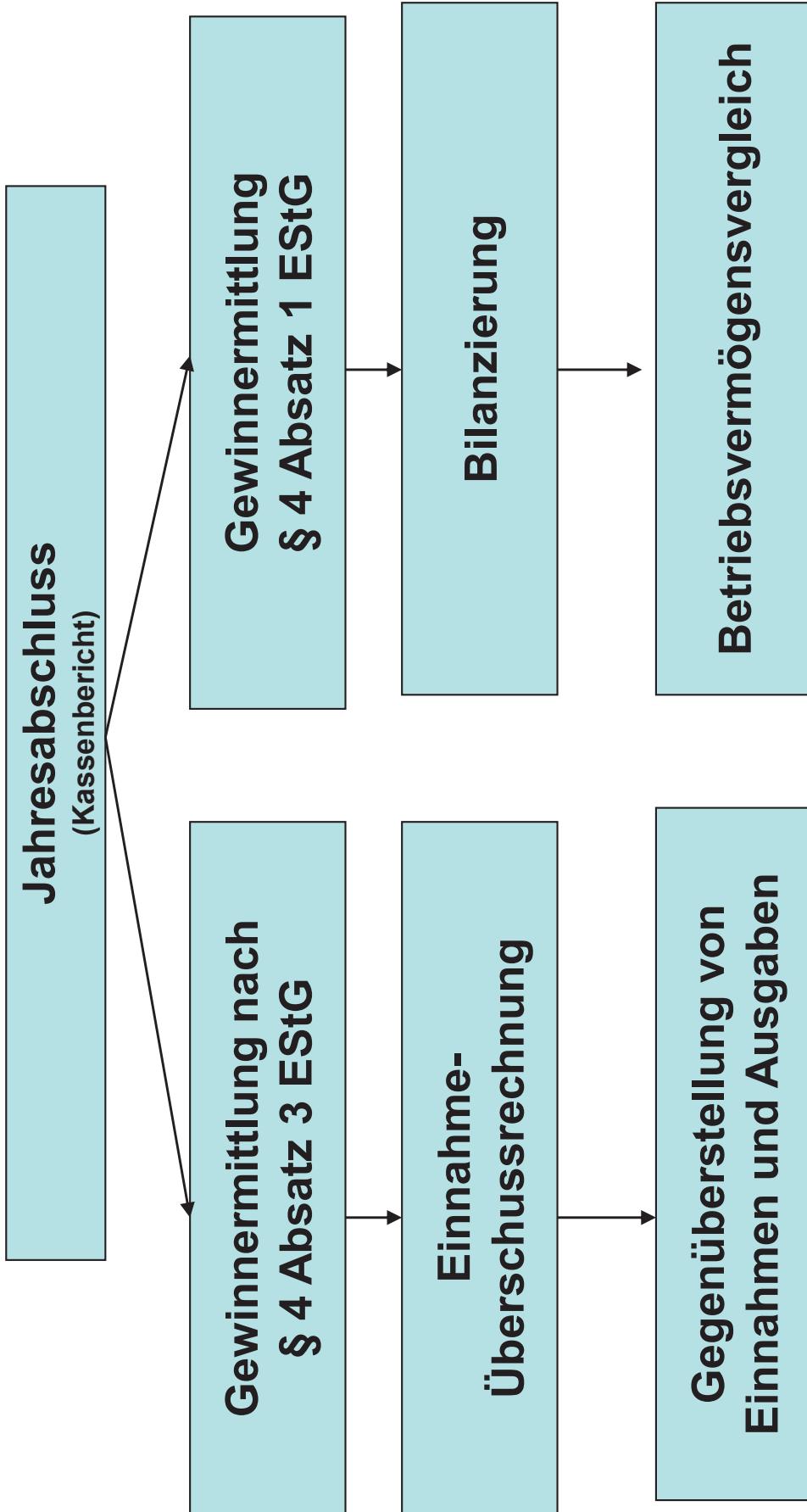
Übersicht der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben und nach § 4 Absatz 1 EStG Bilanzierung



Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung : Steuern

Gewinnermittlungen beim Jahresabschluss eines Vereins

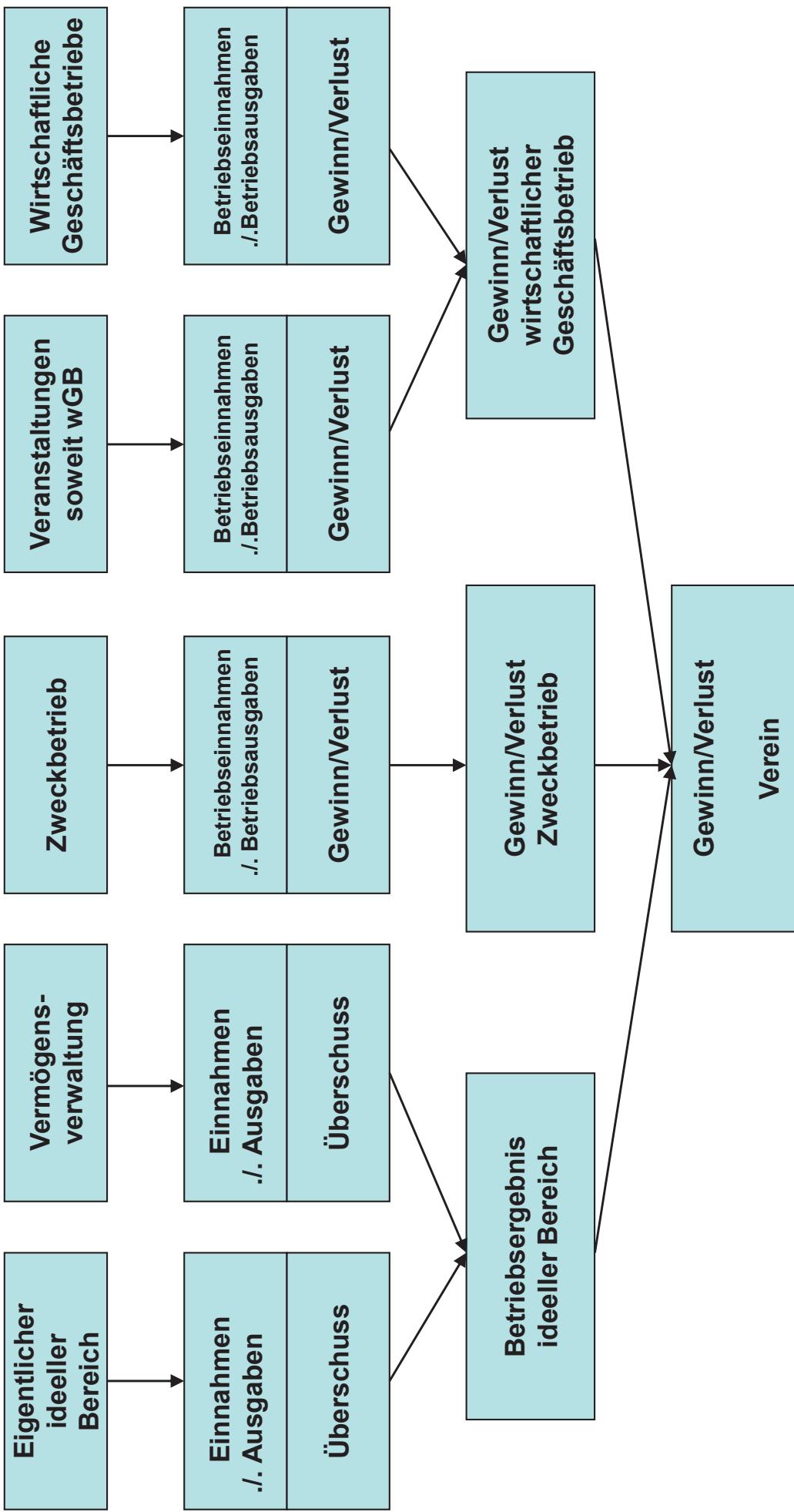




Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung: Steuern

Übersicht der Gewinnermittlung § 4 Absatz 3 EStG

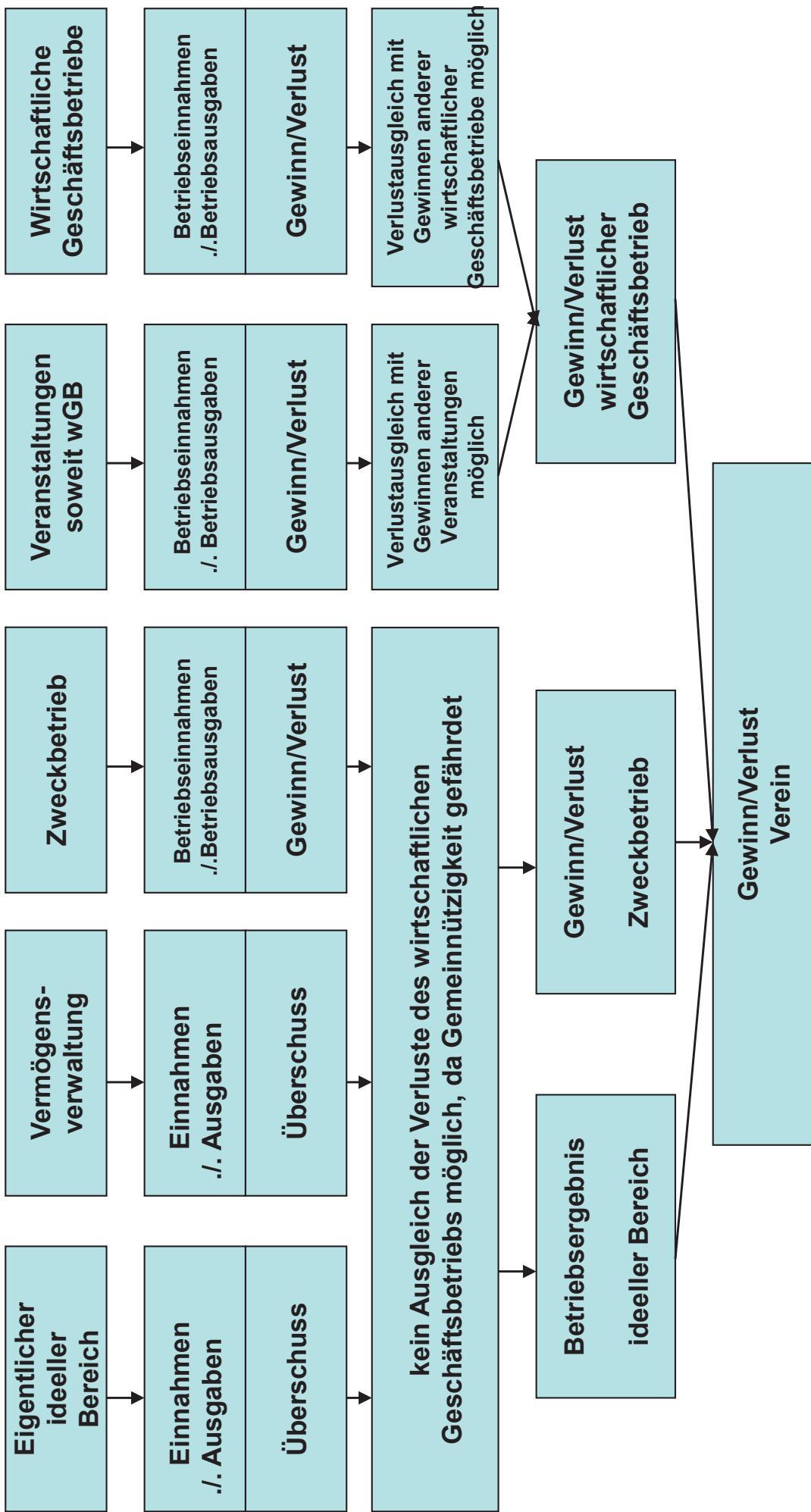




Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung: Steuern

Übersicht der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG mit Ausgleichsmöglichkeiten der Tätigkeitsbereiche

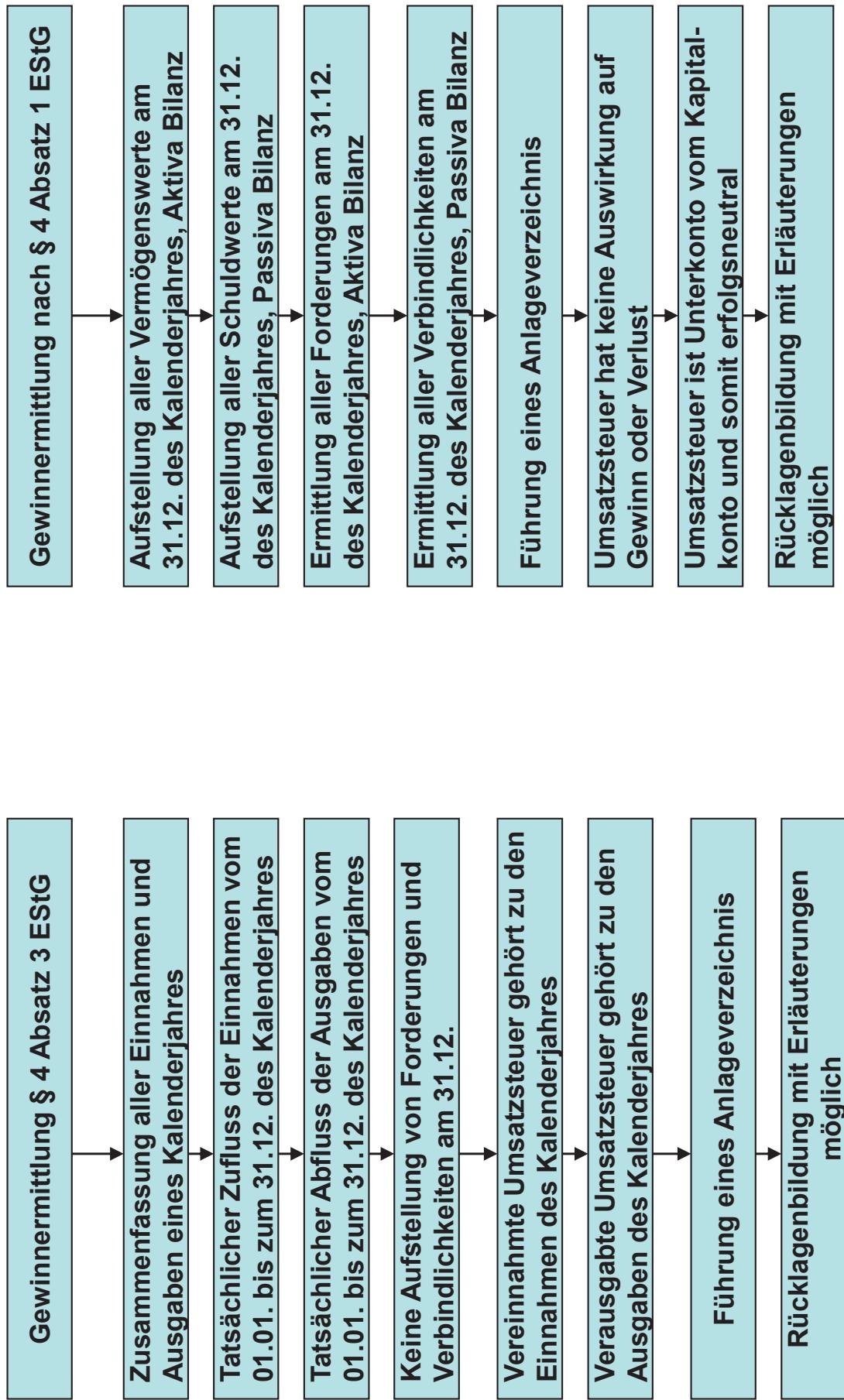




Landessportbund
Hessen e.V.

Ver einsberatung : Steuern

Unterschiede der Gewinnermittlungsarten § 4 (3) EStG und § 4 (1) EStG

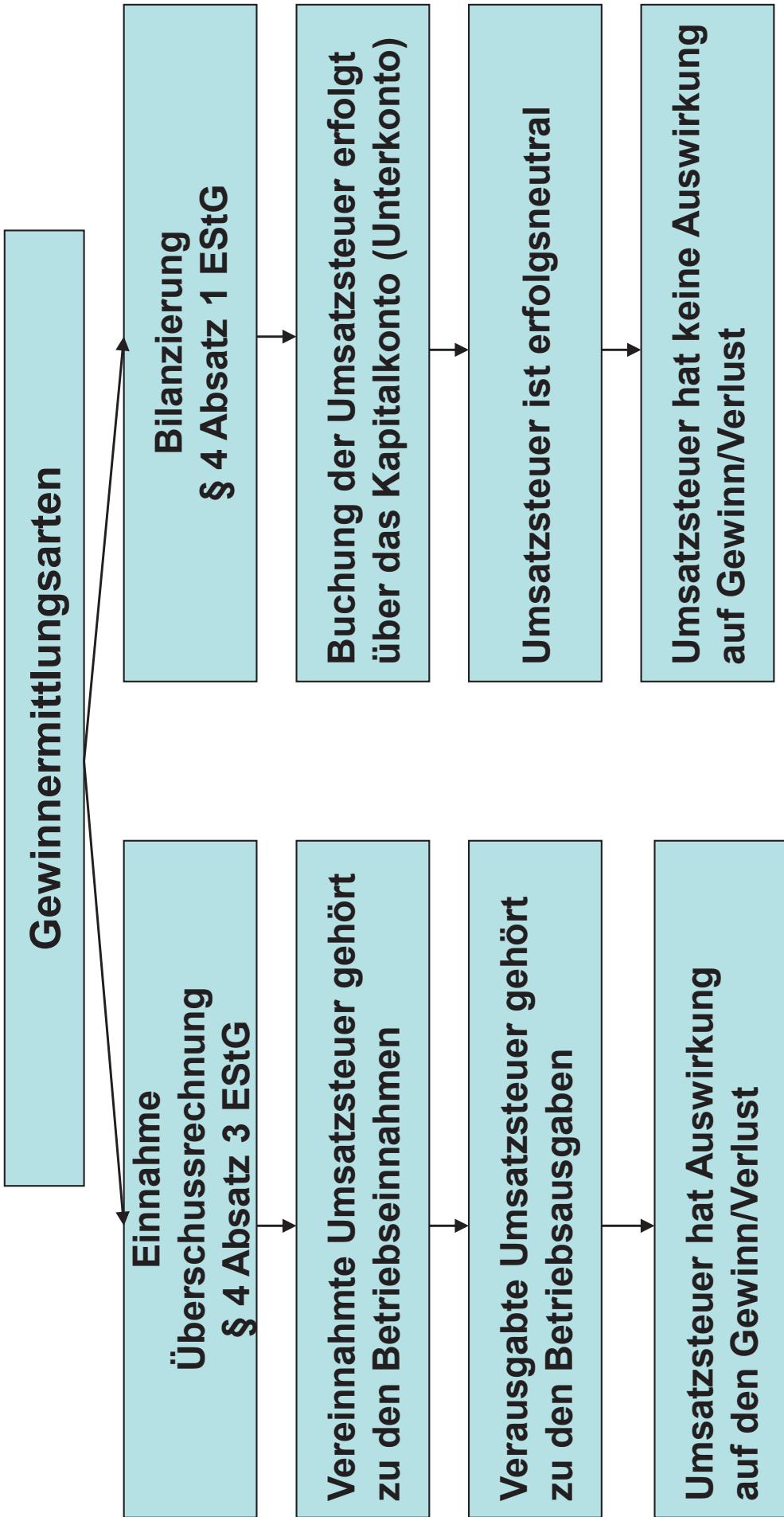




Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung : Steuern

Behandlung der Umsatzsteuer bei den verschiedenen Gewinnermittlungsarten





Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung : Steuern

Hinweise

- Ideeller Bereich mit Vermögensverwaltung
Festgeschriebener Geschäftsvorfälle mit Mitgliederbeitrag, Spenden, Zuschüsse,
Erbschaften

Einnahmen und Ausgaben

Jahresergebnis immer positiv = Überschuss

Verrechnung mit Verlust des Zweckbetriebs möglich

- Zweckbetrieb
Gesamter Tätigkeitsbereich einer gemeinnützigen Körperschaft
Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben
Jahresergebnis immer negativ = Gewinn
Verlustverrechnung mit Überschuss aus ideellem Bereich möglich
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr. Einkauf von Verkauf von Waren aller Art
Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben
Jahresergebnis darf niemals negativ sein = Gewinn
Negativer Jahresabschluss kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.



Landessportbund
Hessen e.V.

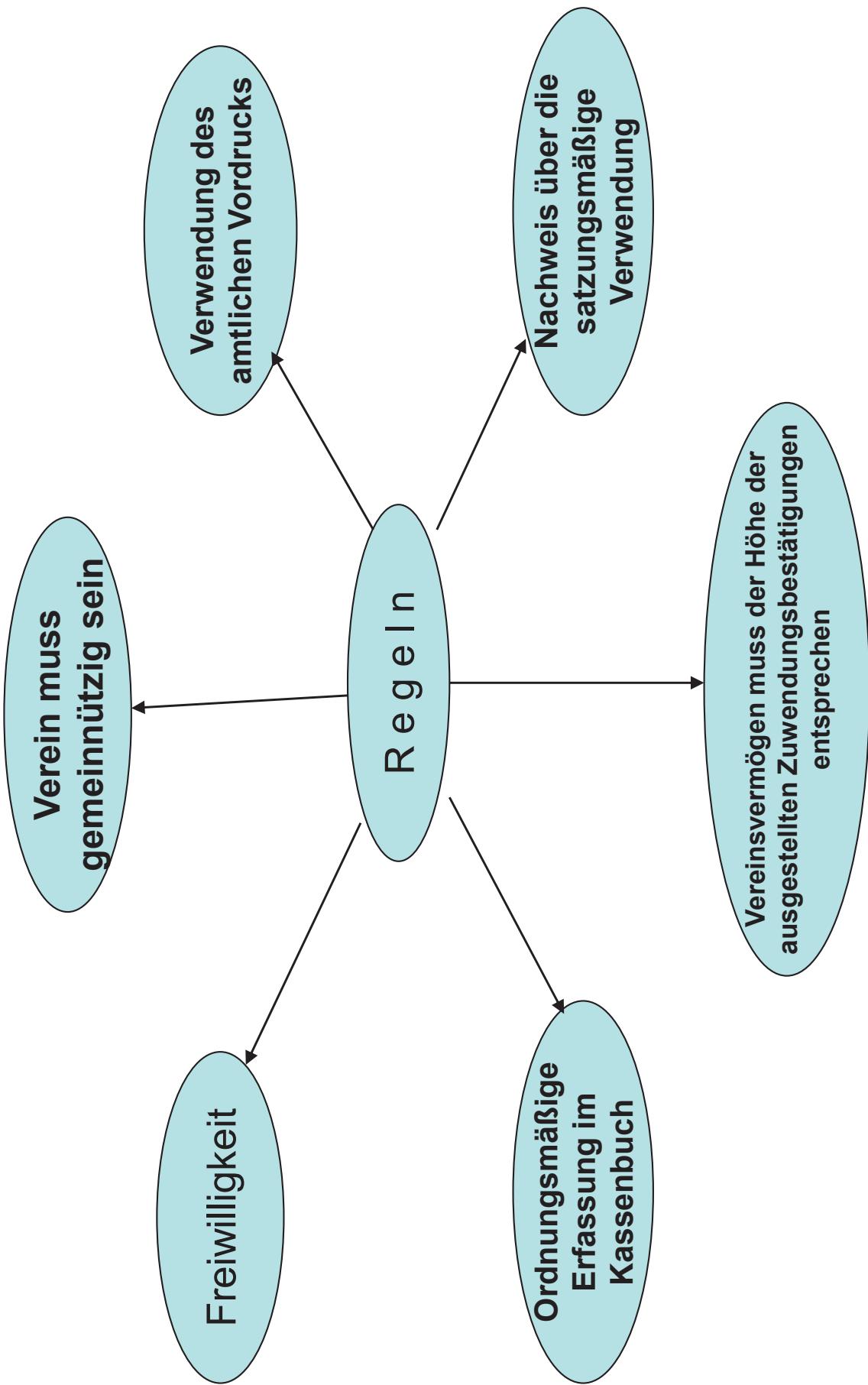


Spenderrecht



Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung : Steuern

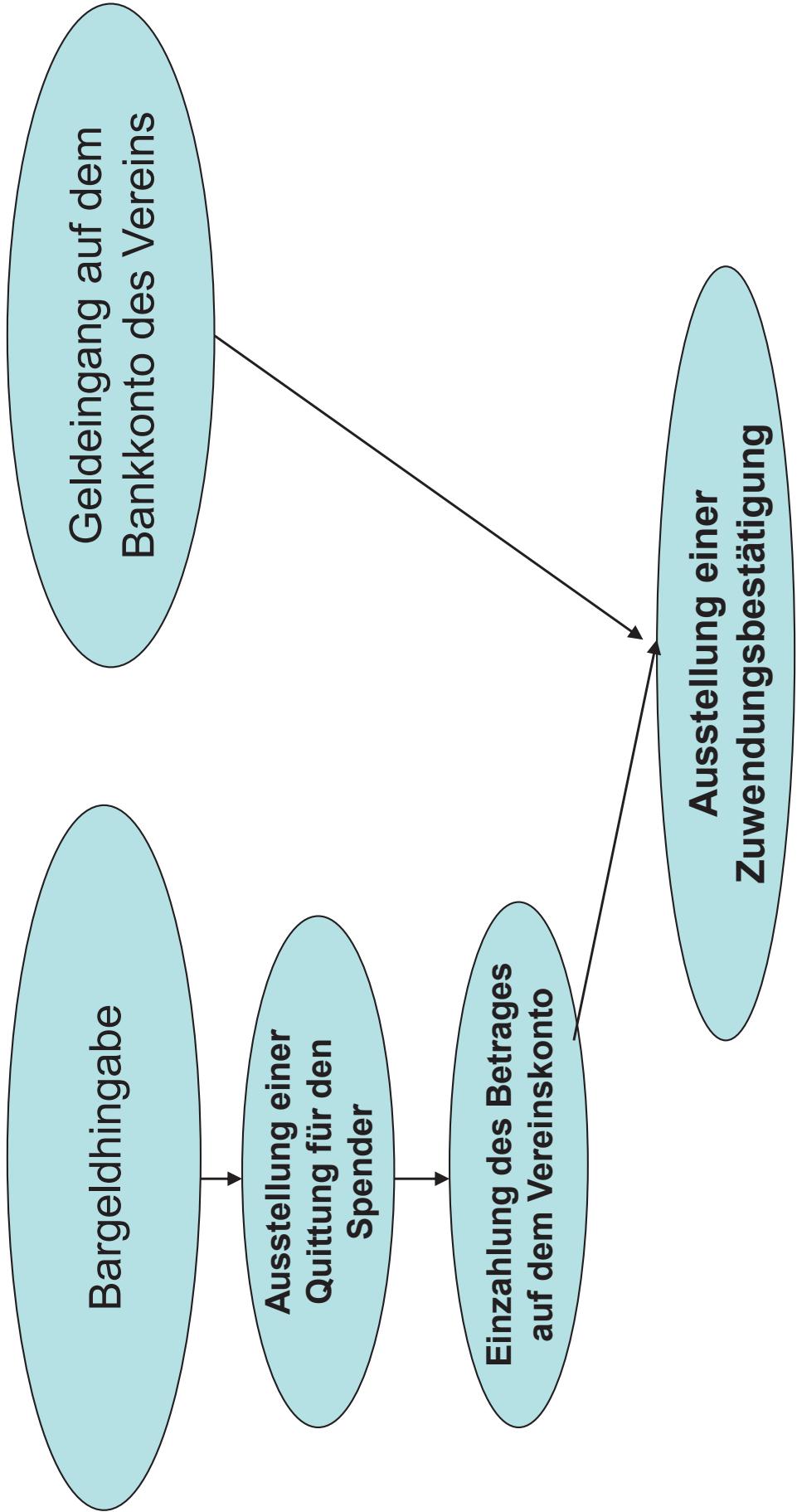




Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung : Steuern

Geldzuwendung

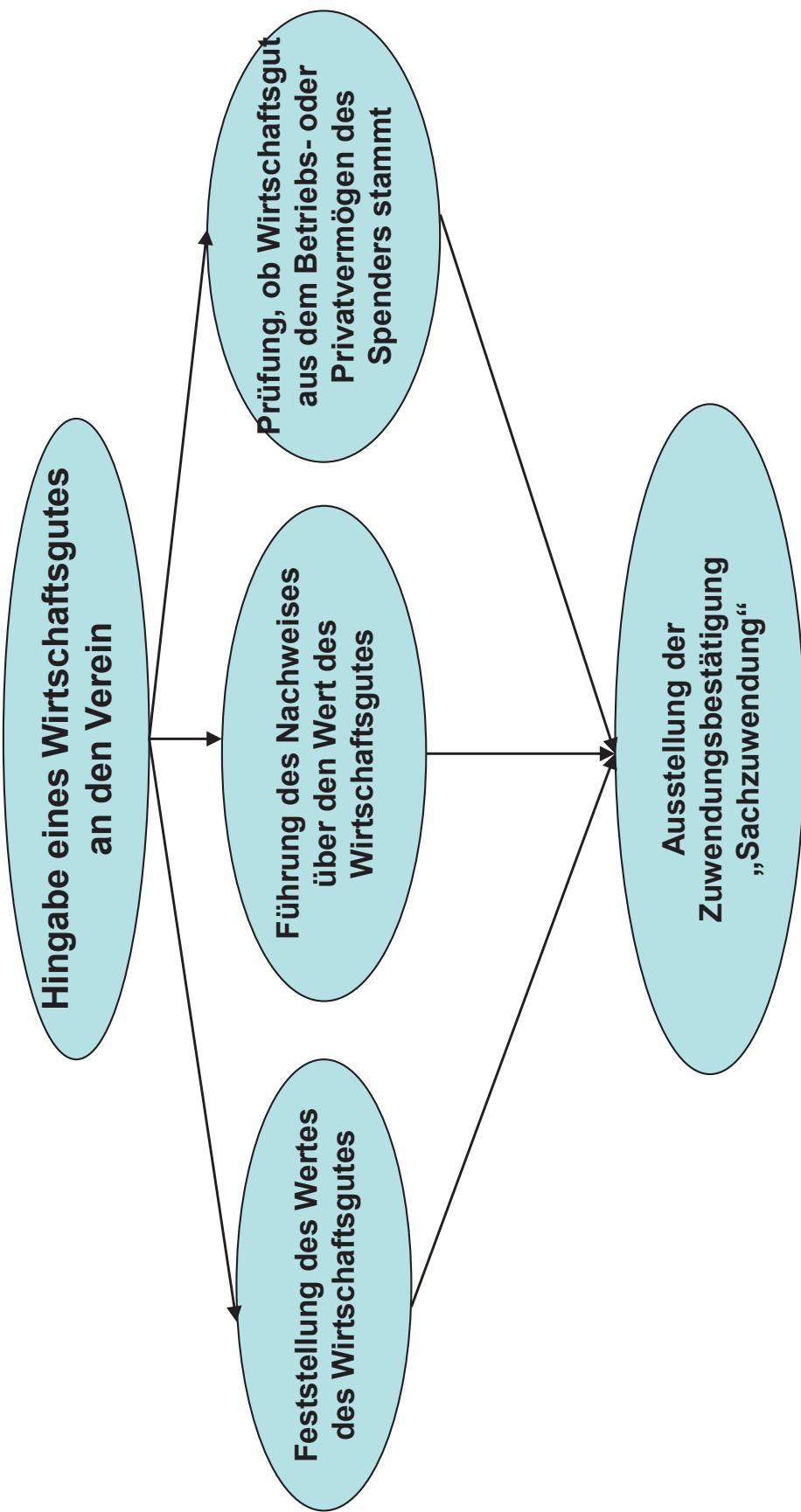




Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung : Steuern

Sachzuwendung

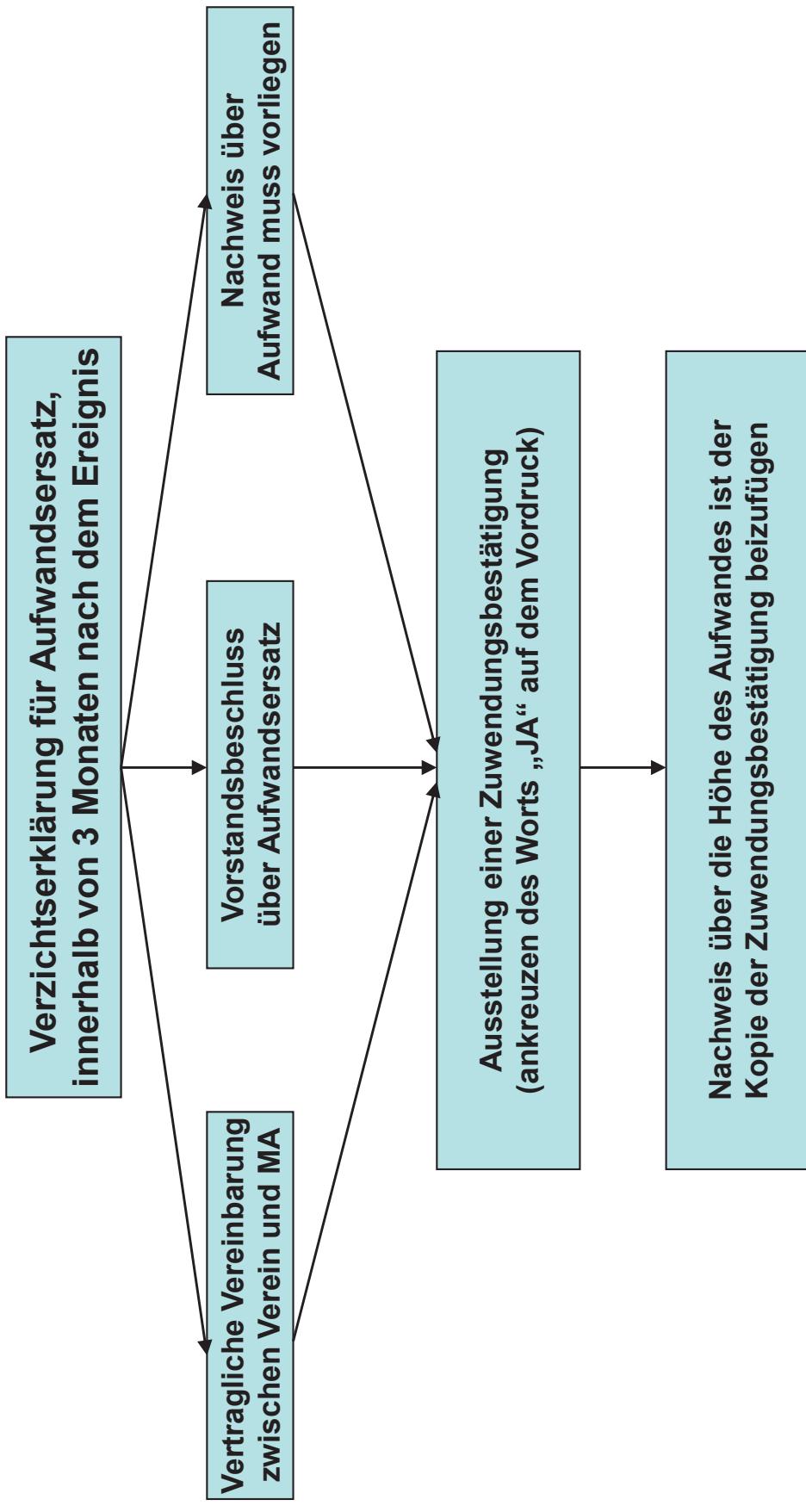




Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung : Steuern

Aufwandszuwendung





Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung : Steuern

Kleinspenden bis 200 €

Nachweis: Bareinzahlungsnachweis oder Buchungsbestätigung des Kreditinstituts

Bestandteil des Nachweises

- der steuerbegünstigte Zweck „Sport“
- Angaben über die Freistellung des Vereins von der Körperschaftssteuer
- Angaben, ob es sich um eine Spende oder Mitgliedsbeitrag handelt

- Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers
- den Betrag
- den Buchungstag



Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung : Steuern

Sammelbestätigung

Kennzeichnung der Spendenbescheinigung (Zuwendungsbestätigung) durch

Ersatz des Wortes „Bestätigung“ durch das Wort „Sammelbestätigung“.

Listenförmige Angaben der Einzelspenden auf der Rückseite der Spendenbescheinigung mit:

Datum des Geldeingangs

Betrag

Art der Zuwendung



Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung : Steuern

Zuwendungshaftung

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Spendenrecht z.B. durch Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen die nicht den Gemeinnützigkeitsbereich des Vereins betreffen

die Summe aller Zuwendungsbestätigungen höher als das Vereinsvermögens ist

Ausstellung von Gefälligkeitsbescheinigungen

Nichtverwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks „Zuwendungsbestätigung“

Folge:

Zuwendungshaftung in Höhe von 30% Einkommensteuer und 15 % Gewerbesteuer des Betrages der auf der Zuwendungsbestätigung bescheinigt worden ist.



Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung : Steuern

Elektronische Zuwendungsbestätigung ab 01.01.2017

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahren

- Der Spendenempfänger haftet nicht, wenn er Daten zur Zuwendungsbestätigung nicht oder falsch an das Finanzamt übermittelt.
- Beim elektronischen Spendenverfahren entfällt die Pflicht, eine Kopie der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren.
- **Zuständig ist das Finanzamt des Spender**s angerufen.
- Die Aufbewahrungspflicht für die elektronischen Spendenbescheinigungen wird sieben Kalenderjahre betragen. Weil die nicht elektronischen Zuwendungsbestätigungen 10 Kalenderjahre aufbewahrt werden müssen, müssen gemeinnützige Körperschaften künftig zwei Aufbewahrungsfristen beachten.



Hinweise

Die Verwendung der amtlichen Vordrucke „Geldzuwendungen“ und „Sachzuwendungen“ ist zwingend notwendig, sonst wäre der Tatbestand der Haftung erfüllt.

Zuwendungsbestätigungen können nur mit **Unterschrift des Vereinsvorstandes im Sinne des § 26 BGB ausgestellt und nach den in der Vereinssatzung festgelegten Vertretungsvollmachten unterschrieben werden.**

Die Ausstellung von Gefälligkeitsbescheinigungen führt zur Haftung.

Die amtlichen Vordrucke dürfen keine Anrede, Gruß- oder Dankesworte enthalten.

Unrichtig oder zu Unrecht ausgestellte Zuwendungsbestätigungen sind zurückzufordern, zu ändern oder für ungültig zu erklären. Bei der Ungültigkeiterklärung muss das Original der Zuwendungsbestätigung vorliegen.



Landessportbund
Hessen e.V.



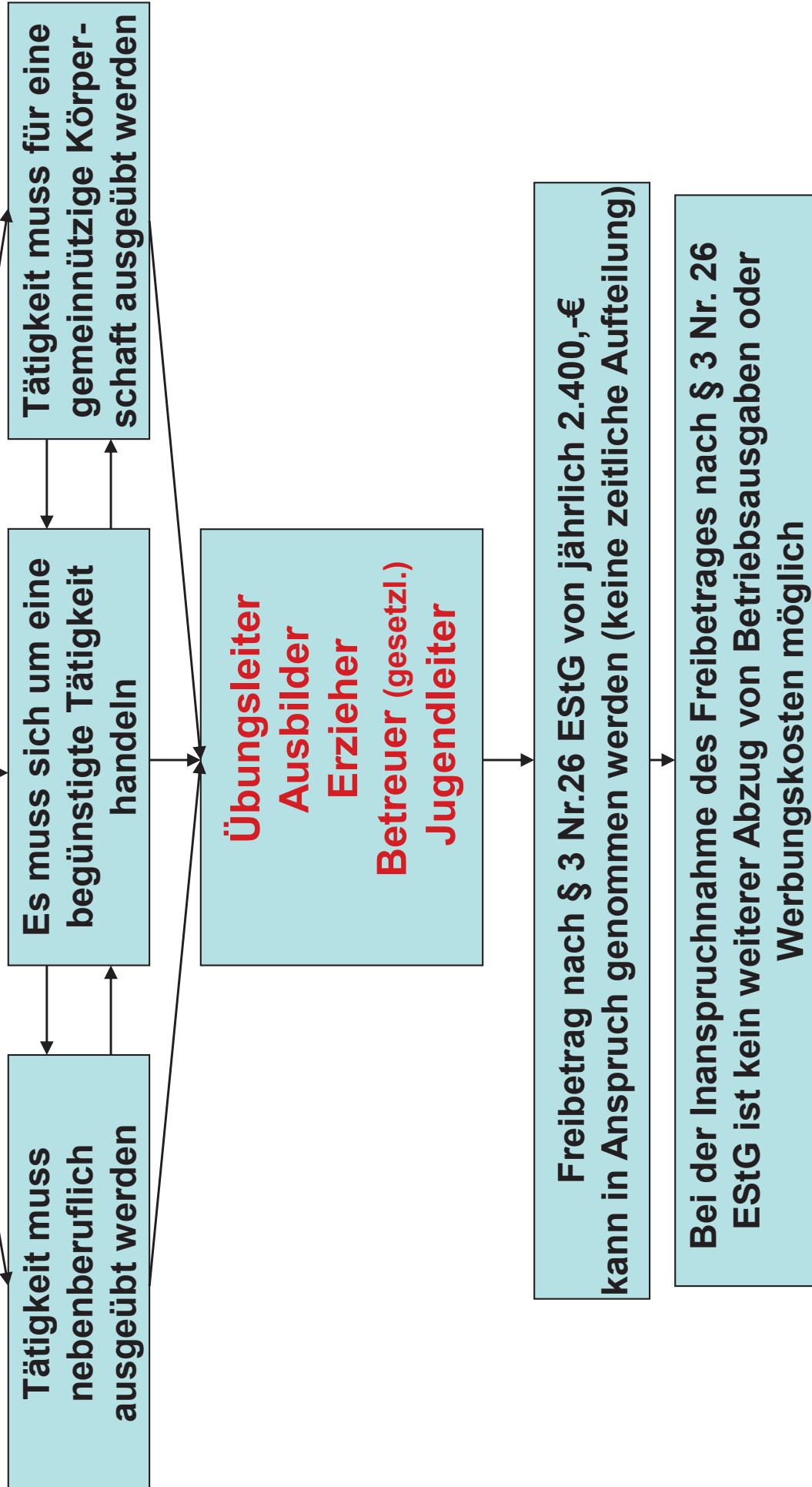
Übungssleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG



Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung : Steuern

Voraussetzungen Freibetrag § 3 Nr. 26 EStG





Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung : Steuern

Voraussetzungen § 3 Nr.26 EStG

- **Personenkreis:** Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Jugendleiter
 - Tätigkeit: nebenberuflich = Zeitaufwand nicht mehr als 1/3 einer vergleichbaren Haupttätigkeit begünstigte Tätigkeit = Siehe Personenkreis
- **Körperschaft:** Verein muss Gemeinnützigkeit haben



Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung : Steuern

Hinweise zum Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG

- Höhe des Freibetrages 2.400,- € jährlich
- Inanspruchnahme einmal im Kalenderjahr unabhängig davon ob die Tätigkeit für mehrere gemeinnützige Vereine ausgeübt werden
- Für den Verein ist eine vom Übungsleiter abgegebene Erklärung hinsichtlich weiterer Übungsleitertätigkeiten in anderen Vereinen empfehlenswert (Negativerklärung)
- Ausschlussmöglichkeit bei Inanspruchnahme zum § 3 Nr. 26a EStG (Allgemeine Aufwandspauschale für ehrenamtlich tätige 720,-€)



Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung : Steuern

Abgrenzungsmerkmale Haupttätigkeit

- Zeitaufwand nicht mehr als ein Drittel einer hauptberuflichen Tätigkeit
 - Keine Abgrenzung zur hauptberuflichen Tätigkeit möglich
 - Indiz: Tätigkeit mehr als 6 Stunden durchschnittlich in der Woche
- Arbeitsvertrag**
Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht
kein Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG
- Selbständige Tätigkeit, Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer
- Folgen:
Verein muss als Arbeitgeber Lohnsteuer einbehalten und die Sozialversicherungspflicht prüfen
Ausnahme: geringfügige Beschäftigungsverhältnisse



Landessportbund
Hessen e. V.

Vereinsberatung : Steuern

Abgrenzungsmerkmale Nebentätigkeit

- **Zeitaufwand nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Haupttätigkeit**
 - Abgrenzung zum Hauptberuf möglich
 - Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG möglich
 - **Selbständige Tätigkeit mit der Folge, dass die Einnahmen selbst versteuert werden müssen und keine Sozialversicherungspflicht besteht**
- Ausnahme: Scheinselbständigkeit**



Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung : Steuern

Hinweise

Ein Vertragsabschluss darf nur vom Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB geschlossen werden. Vertragsunterzeichnung nach den Vertretungsvollmacht der Vereinssatzung.

Ein Übungsleitervertrag sollte schriftlich abgeschlossen werden.

Der Vertrag sollte so gestaltet werden, dass eindeutig daraus hervorgeht, ob es sich um ein Arbeitnehmerverhältnis oder um eine Honorartätigkeit handelt.

Der Vertrag muss tatsächlich so durchgeführt werden, wie der Inhalt dies bestimmt. Wird der Vertrag nur zum Schein abgeschlossen, tatsächlich aber eine andere Arbeitsweise gelebt, sind die tatsächlichen Tatbestände als Kriterien steuerlich zu beurteilen.

Bei Abschluss eines Vertrages als Honorartätigkeit muss eine eventuelle Scheinselbstständigkeit berücksichtigt werden.

In Zweifelsfällen wäre die Hinzuziehung eines Fachanwalts für Arbeitsrecht ratsam.

Vereinsbesteuerung

Überblick über die

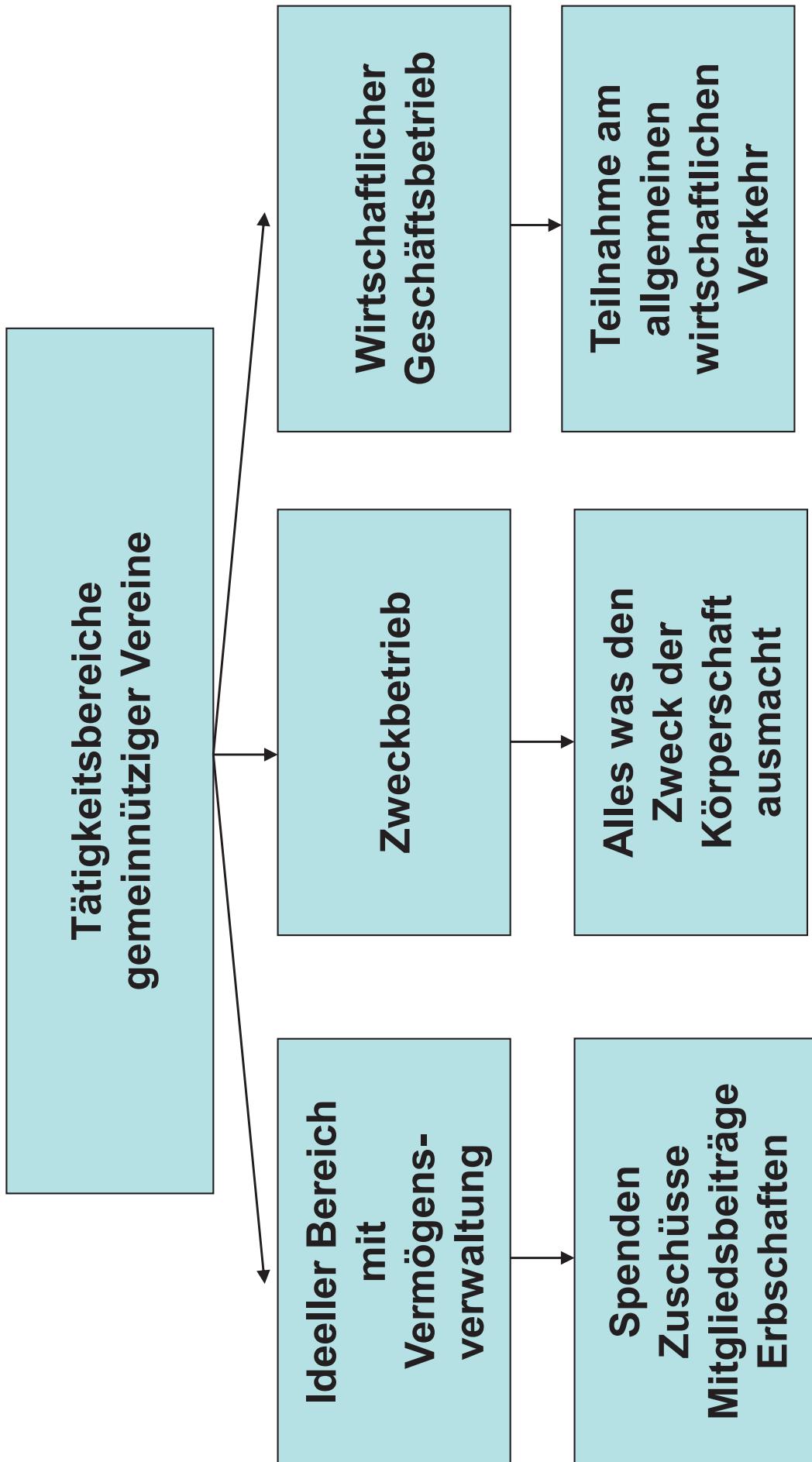


Landessportbund
Hessen e.V.



Landessportbund
Hessen e.V.

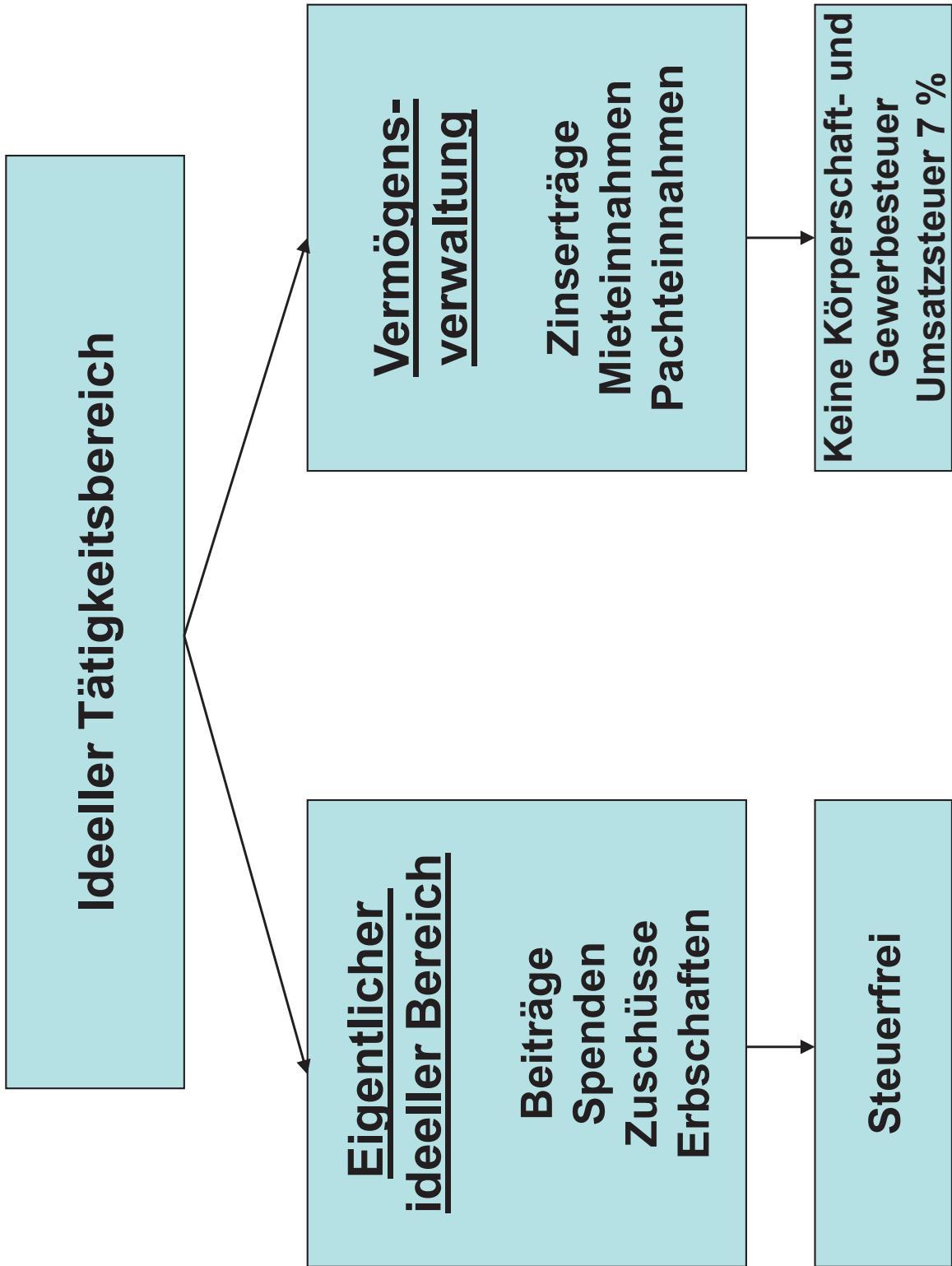
Vereinsberatung : Steuern





Landessportbund
Hessen e.V.

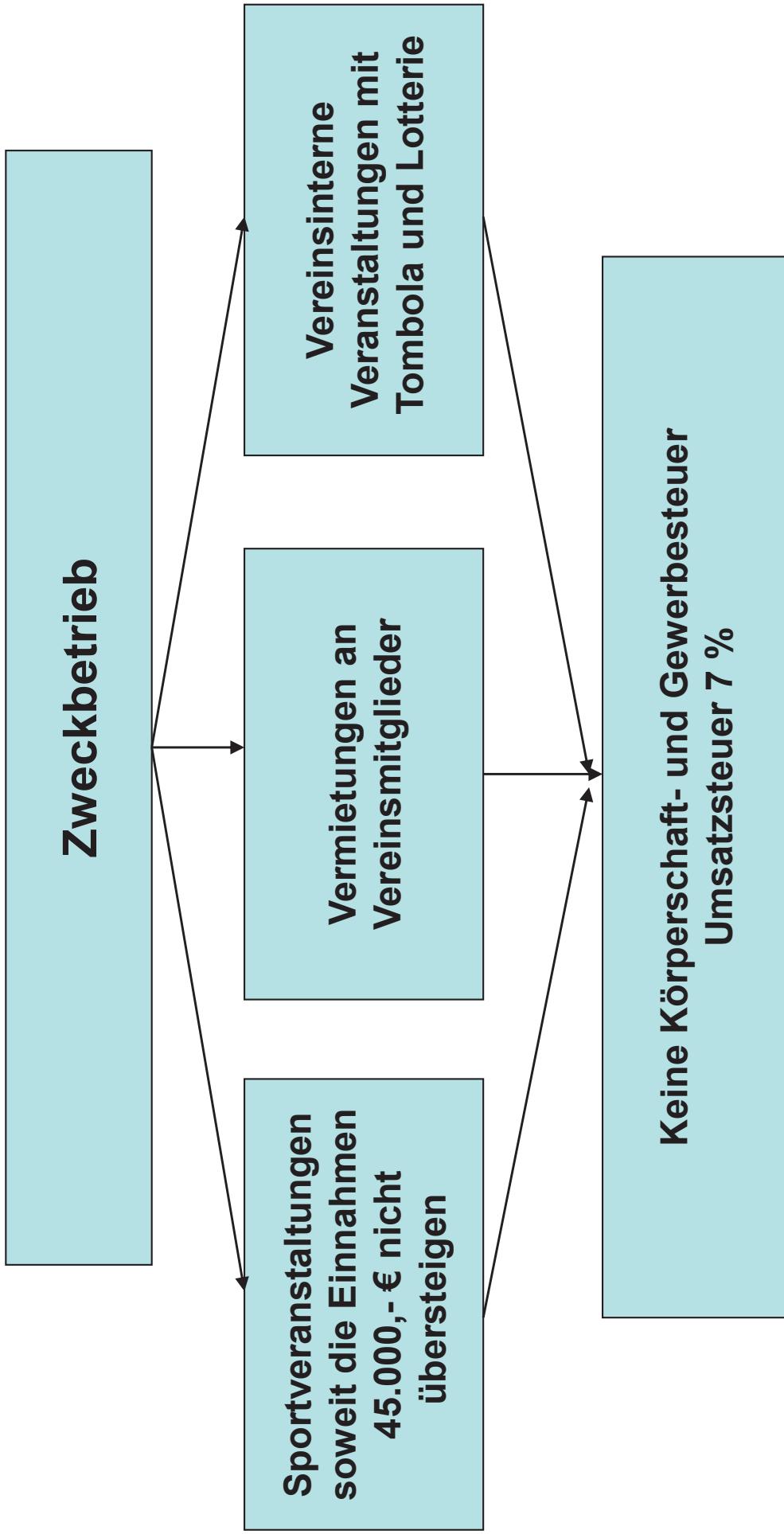
Vereinsberatung : Steuern





Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung : Steuern





Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung : Steuern

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Sportveranstaltungen § 67 AO

Sportveranstaltungen soweit die Einnahmen 45.000,- € übersteigen

Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern

Option zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

übriger

Öffentliche Veranstaltungen
Gesellige Veranstaltungen

Verkauf von Speisen und Getränken

Bewirtung in Vereinsheimen
Werbung und Sponsoring

Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht
Umsatzsteuer 19 %



Landessportbund
Hessen e.V.

Vereinsberatung : Steuern

Hinweise

Die Einordnung der Geschäftsvorfälle in die Tätigkeitsbereiche von gemeinnützigen Körperschaften ist seit dem Kalenderjahr 2000 gesetzlich vorgeschrieben.

Eine falsche Zuordnung von Geschäftsvorfällen in die Tätigkeitsbereiche führt nicht automatisch zum Verlust der Gemeinnützigkeit.

Die Jahresergebnisse der einzelnen Tätigkeitsbereiche dienen zur Feststellung der satzungsmäßigen Verwendung der Vereinsmitteln.

**Ideeller Bereich (steuerfrei):
abschließende Aufzählung der Geschäftsvorfälle – Beiträge, Zuschüsse, Spenden, Erbschaften
Jahresergebnis immer positiv**

Vermögensverwaltung (teilweise steuerfrei) – Zinsen, Miet- und Pachteinnahmen. Jahresergebnis sowohl positive als auch negativ

**Zweckbetrieb (steuerbegünstigt):
das gesamte sportliche Geschehen des Vereins. Jahresergebnis immer negativ.**

**Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (steuerpflichtig):
Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr (Gewerbebetrieb)
Jahresergebnis darf niemals negativ sein.**